

THEMENSCHWERPUNKT**„Endlich nicht mehr rechtlos?!
Kommt nun ‚Der große Wurf?‘“****Kritische Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen der Länder
zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges***Tobias Block***1 Einleitung**

Langsam mahlen nicht nur die Mühlen der Justiz, sondern auch die der Rechtspolitik und der Justizministerien. Jahrzehnte bereits ist in Rechtswissenschaften und Kriminologie kritisiert worden, dass nach der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges für Erwachsene, die im Jahre 1977 mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes nach langwierigen Diskussionen und letztlich durch Intervention des Bundesverfassungsgerichtes erzwungen und Realität wurde, auch für den Vollzug der Jugendstrafe in Justizvollzugsanstalten eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung auch für den Jugendstrafvollzug explizit festgestellt.¹

Ohne eine solche Rechtsgrundlage, so eine in der Literatur vertretene und auch vom höchsten deutschen Gericht durchaus ernst genommene und diskutierte Auffassung, darf aus verfassungsrechtlichen Gründen eine ausgeurteilte Jugendstrafe gar nicht vollstreckt werden (vgl. Butz, 2004), manche sind gar der Auffassung, sie dürfe mangels gesetzlicher Grundlage ihres Vollzuges überhaupt erst gar nicht ausgeurteilt werden (siehe dazu die Hinweise in Butz, 2004). Offensichtlich ist jedenfalls, dass seit etwa 30 Jahren junge Menschen in verfassungsrechtlich hoch problematischer Form in Jugendstrafanstalten unter erzieherischem Vorzeichen die Freiheit entzogen wird, ohne dass die dabei notwendig erfolgenden Grundrechtseingriffe minimalen Anforderungen an Rechtsstaatlichkeit, wie sie durch das Grundgesetz statuiert sind, genügen würden. Seit Jahren besteht in den Rechtswissenschaften und Teilen der Rechtspolitik im Grunde Einigkeit darüber, dass diese im Jugendstrafvollzug notwendigerweise erfolgenden, teilweise ganz massiven Eingriffe in Freiheitsrechte einer expliziten, formell und materiell verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage bedürfen, sowohl aus rechtlichen Gründen der Legitimation des Eingriffs selbst als auch unter dem Gesichtspunkt einer klaren normativen Entscheidung in der Frage, wie ein Vollzug auszugestalten ist, welche Ziele

¹ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04; 2BvR 2402/04)